

ZAUNKÖNIG 2021/ 4

Liebe Leserinnen und Leser,

wir sind nun im kaum noch kaschierten Bundestags-Wahlkampf angekommen. Da hat es auch Tradition, dass im Bundestag alle darüber nachdenken, was sie doch noch zu Ende bringen wollen, und was in der juristischen Tonne "parlamentarische Diskontinuität" versenkt wird. Und damit tanzen wir dann in den Mai, oder reiten mittels Besen auf den Brocken, oder so.

Heute hier dabei:

GroKo: Schaulaufen ohne Schaulustige Bundestag: BPersVG-Novelle läuft weiter (7) BVerfG: Fußfessel verfassungskonform VG Köln: Eilbeschlüsse bei laufender Wahl BVerwG: Verhinderung nach Kündigung OVG Hamburg: Beteiligung bei Kantinen-Corona-Maßnahmen VG Berlin: Beteiligung bei Mitarbeiterbewertung per Internet BVerwG: Prüfung der Bezügekürzung im Disziplinarverfahren BVerwG: Änderung von Beurteilungen durch höhere Vorgesetzte LAG Hannover: Rechtsweg bei Konkurrentenantrag/ Rechtswegstreit LAG Köln: Rechtsweg bei Konkurrentenantrag **EuGH: Arbeitszeit bei Rufbereitschaft** BAG: ärztlicher "Hintergrunddienst" als Bereitschaftsdienst LAG Hamm: Verrechnung von Zeitguthaben bei Zeitarbeit LSG Frankfurt/M.: Krankengeld bei verspäteter Krankmeldung BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht BMAS: Corona-ArbSchV verlängert BMI/ BAuA: Unterlagen zum Gesundheitsschutz Aus dem (Fach-) Blätterwald Facebook: Datenschutz nach Art des Hauses Vorsicht (unfreiwilliger) Humor! Neues aus dem Bendler-Block: PSts. Eurodrohne, AFG, Macron

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Schaulaufen ohne Schaulustige

In den vergangenen Wochen fanden auch B90/GR und CDU/CSU Zeit, zur kommenden Wahl ihre Kanzlerkandidat(inn)en auszurufen, wenn auch in reichlich unterschiedlichen Aufführungen. Bei B90/GR gilt auch für die <u>Kanzlerkandidatur</u> das Trumpf-As "Erstzugriff weiblich", Frau <u>Baerbock</u> zog dieses As, und Herr Habeck gab darauf den pflichtgetreuen Prinzgemahl und Prinz-Philip-Ersatz. Seither tritt sie forsch auf und beantwortet alle Fragen, außer zur Finanzierung ihres Wunschzettels.

Bei der Union ging es rumpeliger zu. Der bayerische Bierzeltlöwe brüllte, verwies auf Meinungsumfragen und eine begeisterte <u>tagesschau</u> frohlockte "Söder bleibt wohl stur"; die liberale <u>Zeit</u> erkannte "Vollkontaktsport ohne Regeln". Am Ende hatte die CDU keinen Bock, sich im gewohnten Abstand von rund 20 Jahren nach 1980 und 2002 wieder von einem bayerischen Messias die Wahl versenken zu lassen, und blieb bei der gerade gewählten Aachener Printe <u>Laschet</u>. Genüsslich verbreiten sich Journalisten über "Laschets größte Baustellen".

Auch woanders rumpelt es. Bei den schwäbischen Grünen wollte die Funktionärs-Basis unbedingt das rot-grüne Projekt als Ampel exhumieren. MP Kretschmann erzwang die Fortsetzung der grün-schwarzen Koalition – er hatte keine Lust, als grüner Mehrheits-Hund gleichzeitig von einem roten und einem gelben Schwanz in verschiedene Richtungen gewedelt zu werden. Also kuschelt er weiter mit Schäuble-Schwiegersohn Strobl.

Das Schauspiel verdross etliche Wechselwähler so sehr, dass B90/GR für knapp eine Woche vor der Union lag. Inzwischen zittert man mit gewohnten <u>Umfragewerten</u> weiter, während der bayerische Scheinriese alle 2-3 Tage nochmals medial nachtritt.

Im parlamentarischen Eilverfahren wurde derweil am 20./ 22. April die heiß diskutierte "Bundesnotbremse" beschlossen und ist nach Verkündung am Freitag seit Samstag, 24. April 2021, in Kraft. Das Schlagwort trägt offiziell den Titel "Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 22.4.2021, BGBl. I S. <u>802</u>. Wesentlicher Inhalt sind bundeseinheitliche Maßnahmen bei Inzidenzwerten von 50/ 100/ 165. Sie werden in einem neuen § 28b IfSG festgelegt. Besonders drollig: Vollziehen sollen das exakt die Länder und Kommunen, die bisher angeblich nicht funktionieren.

Hinzu kommt eine völlig neue Rechtsfigur: Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 28c IfSG über Erleichterungen für geimpfte und andere Personen, die der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat bedürfen. "Alle reden mit, und keiner ist verantwortlich."

Im Bundesrat wandten sich fast alle gegen das Gesetz, um es sodann trotzdem durchzuwinken. Verfassungsklagen gegen das Gesetz sind angekündigt, u.a. durch die FDP.

Im Zentrum des Streits stehen die angedrohten Ausgangssperren (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG), denn inzwischen weisen die <u>Aerosolwissenschaftler</u> darauf hin, dass 99 % der Infektionen in geschlossenen Räumen erfolgen, nur 1 % außerhalb, so dass es keinerlei Effekt ergibt, den Aufenthalt der Menschen "draußen" zu verbieten. Die zentrale Aussage der Forscher lautet: "Die Übertragung der SARS-CoV-2 Viren findet fast ausnahmslos in Innenräumen statt." Im Freien werde das Virus nur "äußerst selten" übertragen und führe nie zu sogenannten Clusterinfektionen, also breitgefächterten Ansteckungen, zitierte die Nachrichtenagentur dpa aus dem Brief. Die Gefahr, sich zu infizieren, bestehe vor allem in Innenräumen. Hier sei das Risiko einer Clusterinfektion etwa in Alten- und Wohnheimen, Schulen, bei Veranstaltungen oder während einer Busfahrt am größten.

Bundestag: BPersVG-Novelle läuft weiter (7)

Am 22. April hat der Bundestag die angekündigte Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes in 2. und 3. Lesung beschlossen. Zugrunde lag der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit etlichen Änderungen, die der federführende Innenausschuss erarbeitet hatte (Beschlussempfehlung und Bericht in BT-Drucksache 19/28839). Zum Thema erschien auf www.bundestag.de eine Meldung zum Sachstand. Die Beratung erfolgte in der 224. Sitzung des Bundestages als TOP 21 (nachzulesen auf S. 28529-53, mit Anlage 8 auf S. 28580-83 im Plenarprotokoll 19/224).

Damit steht nun der "2. Durchgang" im Bundesrat an. Dessen nächste regelmäßige Sitzungen sind geplant für den 4. Mai und den 28. Mai. Bei ungestörtem Ablauf kann das Gesetz dann Ende Mai oder Anfang Juni verkündet werden.

Vorwarnung für interessierte Praktiker: Die Neufassung wird verzugslos "am Tag nach der Verkündung" in Kraft gesetzt (Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes). Dabei sieht § 130 Übergangsregeln lediglich für das Amtszeitende der bestehenden Gremien (Abs. 1, 2) und die an diesem Tag bestehenden Freistellungen (Abs. 3) vor. Ansonsten wird sofort auf das neue Recht übergeleitet. Das hat insbesondere zur Folge, dass etwa laufende außerordentliche Wahlen auf das neue Recht umgestellt werden müssen. Ebenso sind alle noch nicht abgeschlossenen Beteiligungsvorgänge "im laufenden Prozess" auf das neue Recht überzuleiten. Werden etwa Tatbestände einer anderen Beteiligungsform zugeordnet, sind sie dem nun maßgeblichen Beteiligungsverfahren zu unterziehen. Änderungen der Verfahrensregeln (vor allem bei der Mitbestimmung)

greifen auch in laufenden Verfahren. Für Vorgänge, die durch die Novellierung neu beteili-

gungspflichtig geworden sind, sind diese Verfahren einzuleiten, soweit die Maßnahme nicht

bereits im "Außenverhältnis" gegenüber den betroffenen Beschäftigten vollzogen worden ist.

BVerfG: Fußfessel verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält die Aufenthaltsüberwachung im Strafvollzug

mittels "elektronischer Fußfessel" in der Sache für mit den Grundrechten der so überwachten

Sträflinge für vereinbar. Da half auch die Berufung auf Datenschutz nichts (sorgte aber für eine

Liegezeit von 9 Jahren allein beim BVerfG – das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz lässt

grüßen). Ergebnis: § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB in Verbindung mit § 463a Abs. 4

StPO ist materiell verfassungsgemäß.

Ouelle:

Beschluss des BVerfG vom 1.12.2020 - 2 BvR 916/11

VG Köln: Eilbeschlüsse bei laufender Wahl

Vor dem Verwaltungsgericht (VG) zerkeilten sich der Hauptwahlvorstand BMVg und ein ört-

licher Wahlvorstand, der seine örtliche Wahl im Mai 2020 nicht verschieben wollte. Eine erste

einstweilige Verfügung des Gerichts ignorierte er im Wege des Nicht-lesens. Den darauf fol-

genden weiteren Eilantrag des HWV BMVg lehnte das VG ab.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit bereits abgegebener Wählerstimmen wäh-

rend eines laufenden Wahlverfahren in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfü-

gung sei ausgeschlossen. Für die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit einer Wahl oder von

deren Teilen habe der Gesetzgeber das Wahlanfechtungsverfahren nach § 25 BPersVG vorge-

sehen. Zugleich warnt das Gericht: Dem örtlichen Wahlvorstand steht aber nicht die Kompetenz

zu, mehrere tausend bei ihm eingegangene Stimmzettel für die Wahl zur Stufenvertretung auf-

grund desselben (von ihm angenommenen) Wahlfehlers für nichtig zu erklären. Diese Entschei-

dung ist aufgrund ihrer Tragweite insgesamt kein Aspekt der technischen Durchführung der

Wahl vor Ort, sondern fällt in die Hauptverantwortung des Hauptwahlvorstands.

Quelle:

Beschluss des VG Köln vom 19.6.2020 - 33 L 960/20.PVB = ZfPR online

3/2021, 21

Seite 4 von 14

BVerwG: Verhinderung nach Kündigung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Eilverfahren entschieden, dass ein dem Personalrat angehörender Arbeitnehmer, der nach der außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ein Kündigungsschutzverfahren einleitet, in der Ausübung seines Personalratsamtes nicht behindert werden darf, wenn die angegriffene Kündigung offensichtlich unwirksam ist. Bei nicht offensichtlicher Unwirksamkeit der Kündigung ist das betreffende Personalratsmitglied hingegen grundsätzlich aus rechtlichen Gründen an der Ausübung seines Personalratsamtes verhindert, bis er erfolgreich Rechtsschutz gegen die Kündigung erlangt hat. Weiter anhängig ist ein Hauptsache-Verfahren über die Rechtswirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses des Personalrats.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 4.2.2021 – 5 VR 1.20 (PM 11/21)

OVG Hamburg: Beteiligung bei Kantinen-Corona-Maßnahmen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg musste wieder einmal einen Streit in der Dienststelle Hamburg der DRV Nord schlichten, für die das MBG Schleswig-Holstein gilt. Der Personalrat zog im Streit um Einschränkungen der Kantine "wegen Corona" den Kürzeren. Es sei schon zweifelhaft, ob es sich bei der Beschränkung des Betriebs einer Kantine um eine "Maßnahme" im personalvertretungsrechtlichen Sinne handelt. Die Dienststelle könne jedenfalls im Wege einer vorläufigen Regelung (§ 52 Abs. 8 MBG SH = § 69 Abs. 5 BPersVG) den Betrieb einer Kantine aus Gründen des Infektionsschutzes beschränken.

Quelle: Beschluss des OVG Hamburg vom 7.1.2021 – <u>14 Bs 249/20.PVL</u> = ZfPR online 3/2021, 4

VG Berlin: Beteiligung bei Mitarbeiterbewertung per Internet

Mehr Glück hatte ein Personalrat in Berlin in einer Dienststelle, die besonders transparent sein wollte und dazu ermöglichte, dass Kunden einzelne Mitarbeiter auf der Internet-Seite mit Service-Noten belegten; das VG Berlin bejahte ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats: Betreibt die Dienststelle Internetseiten und -kanäle, auf denen sich Besucher zu Kontakten und Erfahrungen mit Beschäftigten der Dienststelle äußern und damit Verhaltens- oder Leistungsbeschreibungen von Beschäftigten der Dienststelle abgeben können, handelt es sich um die

Einführung einer technischen Einrichtung im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG. Sammelt/

speichert eine technische Einrichtung Daten zur Leistung oder dem Verhalten der Beschäftig-

ten, dann setzt der Mitbestimmungstatbestand weder ein bestimmtes Mindestmaß der Überwa-

chung voraus noch die Ermittlung eines von den Beschäftigten empfundenen Überwachungs-

drucks.

Quelle:

Beschluss des VG Berlin vom 29.5.2020 - 72 K 7.19 PVB, ZfPR online

3/2021, 14

BVerwG: Prüfung der Bezügekürzung im Disziplinarverfahren

Das BVerwG betont am Beispiel des baden-württembergischen Landesrechts die volle Prüfung

von Disziplinarmaßnahmen durch das Gericht, also ohne Ermessensspielraum der Behörde: Die

gerichtliche Überprüfung der vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

LDG BW im Rahmen einer Anfechtungsklage hat auf der Grundlage der im Zeitpunkt der

mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnisse und vorhandenen Ermittlungsergebnisse

des Disziplinarverfahrens unter Berücksichtigung und Würdigung der dafür angeführten Be-

weismittel oder noch zur Auswertung in Betracht kommender Beweismittel zu erfolgen. Maß-

gebend ist die zu diesem Zeitpunkt bestehende Sach- und Beweislage; dies schließt die Erhe-

bung und Würdigung "präsenter Beweismittel" (präsente Zeugen oder sonstige herbeige-

schaffte sachliche Beweismittel) ein.

Quelle:

Beschluss des BVerwG vom 25.2.2021 – <u>2 B 69.20</u>

BVerwG: Änderung von Beurteilungen durch höhere Vorgesetzte

Nicht nur die Absenkung von Beurteilungsnoten muss nachvollziehbar sein, auch vermeintliche

"Leistungssprünge" müssen eine Tatsachengrundlage haben. Auch Eingriffe höherer Vorge-

setzter in die Notengebung gehen nicht "einfach so"; zugleich fordert das BVerwG die Mitwir-

kungspflicht der beurteilten Beamten ein: Sofern die einschlägigen Beurteilungsbestimmungen

vorsehen, dass im Verfahren zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung die Herabsetzung

von Einzelnoten oder der Gesamtnote durch einen höheren Vorgesetzten zu begründen ist (und

nicht erst das Gesamtergebnis), gilt auch hier, dass eine Pflicht zur (weiteren) Plausibilisierung

Seite 6 von 14

in einer Wechselbeziehung zur Obliegenheit des Beamten steht, Einwände gegen die Richtig-

keit oder Nachvollziehbarkeit der Benotung darzulegen. Ob dabei in einer dienstlichen Beur-

teilung ein besonders begründungsbedürftiger Leistungssprung anzunehmen ist, bestimmt sich

nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Hierzu gehören insbesondere der Umfang der

attestierten Leistungssteigerung und die Dauer des Beurteilungszeitraums. Und schließlich: Die

kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens vor Einlei-

tung eines Auswahlverfahrens über die Besetzung (förmliche Übertragung) dieses Dienstpos-

tens muss und darf bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung im Zusammenhang mit

diesem Auswahlverfahren nicht außer Betracht bleiben.

Quelle:

Beschluss des BVerwG vom 7.1.2021 – 2 VR 4.20

LAG Hannover: Rechtsweg bei Konkurrentenantrag/ Rechtswegstreit

Das LAG Hannover beansprucht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, wenn ein Arbeitnehmer

gegen eine Ablehnung seiner Bewerbung für einen Dienstposten im öffentlichen Dienst vorge-

hen möchte. Für den Antrag eines Bewerbers auf vorläufige Untersagung, eine als Arbeitsver-

hältnis ausgeschriebene Stelle im öffentlichen Dienst mit einem anderen Bewerber zu besetzen,

ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben. Es handelt sich nicht um eine

öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Daneben enthält die Entscheidung eine exotische Variante. In diesem Eilverfahren wurde über

den Rechtsweg vorab entschieden. Dabei gilt im Eilverfahren für gewöhnlich: In der 2. Instanz

ist Schluss, eine 3. Instanz gibt es nicht. Nicht so bei separater Rechtsweg-Entscheidung nach

§ 17a Abs. 4 GVG, meint das LAG: Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss, mit dem das

LAG im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung über die Zulässigkeit des

beschrittenen Rechtswegs entscheidet, sei nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss der Rechtsbe-

schwerde im Eilverfahren beziehe sich nicht auf das vorgelagerte Rechtswegbestimmungsver-

fahren. Hierfür bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Ouelle

Beschluss des LAG Hannover vom 14.1.2021 - <u>10 Ta 316/20</u>

Seite 7 von 14

LAG Köln: Rechtsweg bei Konkurrentenantrag

Gleicher Meinung betreffend den Rechtsweg bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Arbeitneh-

mer-Stellen im öffentlichen Dienst ist das LAG Köln. Dass der Bewerbungsverfahrensanspruch

des Arbeitnehmers auf chancengleiche Teilnahme an dem Auswahlverfahren durch Art. 33

Abs. 2 GG gewährleistet ist, mache das Verfahren nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Strei-

tigkeit.

Ouelle:

Beschluss des LAG Köln vom 4.12.2020 - <u>9 Ta 203/20</u>

EuGH: Arbeitszeit bei Rufbereitschaft

Im slowenischen Staatsfernsehen wurde gestritten, wann und wie Rufbereitschaft vergütet wer-

den muss. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, dass "Arbeitszeit" nur

bei erheblicher Einschränkung der Freizeitgestaltung vorliegen kann. Nach Art. 2 Nr. 1 der

Richtlinie 2003/88/EG liege nur dann in vollem Umfang Arbeitszeit im Sinne dieser Bestim-

mung vor, wenn eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls, zu denen die Folgen

einer Zeitvorgabe für das Erscheinen am Arbeitsplatz und gegebenenfalls die durchschnittliche

Häufigkeit von Einsätzen während der Bereitschaftszeit gehören, ergibt, dass die dem Arbeit-

nehmer während der Bereitschaftszeit auferlegten Einschränkungen seine Möglichkeit, die Zeit,

in der seine beruflichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, frei zu gestalten und

sie seinen eigenen Interessen zu widmen, objektiv gesehen ganz erheblich beeinträchtigen. Bei

einer solchen Beurteilung ist es unerheblich, dass es in der unmittelbaren Umgebung des Ar-

beitsorts wenig Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten gibt.

Quelle

Urteil des EuGH vom 9.3.2021 – <u>C-344/19</u>

BAG: ärztlicher "Hintergrunddienst" als Bereitschaftsdienst

Ähnlich ging das Bundesarbeitsgericht (BAG) an die Beurteilung eines ärztlichen "Hinter-

grunddienstes" heran: Ob ärztlicher Hintergrunddienst nach § 9 des Tarifvertrags für Ärztinnen

und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte/TdL) zu vergütende Rufbereitschaft oder Bereit-

schaftsdienst ist, hängt davon ab, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch eine Vorgabe

insbesondere hinsichtlich der Zeit zwischen Abruf und Aufnahme der Arbeit zwingt, sich an

Seite 8 von 14

einem bestimmten Ort aufzuhalten und damit eine faktische Aufenthaltsbeschränkung vorgibt.

Das gilt auch bei Hintergrunddienst mit Telefonbereitschaft.

Quelle: Urteil des BAG vom 25.3.2021 - 6 AZR 264/20

(PM 6/21)

LAG Hamm: Verrechnung von Zeitguthaben bei Zeitarbeit

Kritisch sieht das LAG Hamm den Abbau von "Plusstunden" (Arbeitszeitguthaben) während

Wartephasen bei Zeitarbeitern. Eine einseitig durch den Arbeitgeber erfolgende Anrechnung

von Arbeitszeitguthaben während der Nichteinsatzzeiten von Zeitarbeitnehmern verstößt gegen

§ 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG. Die einvernehmlich vereinbarte Anrechnung von Arbeitszeitguthaben

während der Nichteinsatzzeiten ist hingegen zulässig, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vor-

liegen, dass der Zeitarbeitnehmer am Abbau seiner Plusstunden durch Freizeitausgleich gerade

während der Nichteinsatzzeit interessiert ist.

Quelle

Urteil des LAG Hamm vom 22.1.2020 - 6 Sa 1023/19

LSG Frankfurt/M.: Krankengeld bei verspäteter Krankmeldung

Das hessische Landessozialgericht (LSG) korrigierte die Weigerung einer Krankenkasse, Kran-

kengeld zu zahlen: Arbeitnehmer erhalten nach dem Ende der Entgeltfortzahlung durch den

Arbeitgeber Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung. Ein Versicherter, der wegen

Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhält, muss spätestens am nächsten Werktag nach dem Ende

der zuletzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit deren Fortdauer ärztlich bescheinigen lassen. Wird

er aber an diesem Tag aus organisatorischen Gründen von der Arztpraxis auf einen späteren

Termin verwiesen, so kann die gesetzliche Krankenkasse die Zahlung nicht verweigern, weil

die Arbeitsunfähigkeit nicht lückenlos festgestellt worden ist.

Quelle:

Urteile des LSG Frankfurt/M. vom 22.12.2020 - <u>L 1 KR 125/20</u>, 179/20

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Die Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 sieht unter anderem auch einen Tarifvertrag über eine

Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst (TV Corona-Sonderprämie ÖGD) vor.

Mit Rundschreiben vom 24.3.2021 werden Hinweise zur Berechnung und Auszahlung der

Seite 9 von 14

Corona-Sonderprämie ÖGD für die Tarifbeschäftigten des Bundes gegeben.

Mit Rundschreiben vom 30.3.2021 wird das Bezugsrundschreiben vom 22. Januar 2021 zu Co-ViD-19-Maßnahmen an Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und des Pflegezeitgesetzes angepasst. Die Anpassungen sind durch Randstriche kenntlich gemacht. Das Bezugsrundschreiben vom 22. Januar 2021 (D5-31001/7#42, D2-30106/28#4) wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Im Rundschreiben vom 31.3.2021 werden Hinweise zur Erhöhung der Entgelte für AT-Angestellte (Beschäftigte mit einem außertariflichen Entgelt) in Umsetzung des BBVAnpÄndG 2021/2022 gegeben. Das betrifft insbesondere die Anpassungen der Festbeträge der Entgelte der Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag nach den Musterarbeitsverträgen nach Anlage 1a und 1b ("AT B außen", "AT B innen") des BMI-Rundschreibens vom 18. Januar 2019.

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund wird die übertarifliche Zuordnung einer Pauschalgruppe aufgrund coronabedingter Fahrausfälle durch ein Rundschreiben vom <u>6.4.2021</u> verlängert. Sie bleiben somit auch im zweiten Kalenderhalbjahr 2021 der Pauschalgruppe zugeordnet, der sie im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren, unabhängig von der im ersten Kalenderhalbjahr 2021 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit.

Das Rundschreiben vom <u>21.4.2021</u> regelt die Anhebung der Studienentgelte für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen gemäß Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018.

BMAS: Corona-ArbSchV verlängert

Die Wahlen fest im Blick, hat der freundliche Minister Heil die "<u>SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-verordnung</u> (Corona-ArbSchV)" sowohl verlängert (vorerst bis Ende April) als auch erweitert, wenn auch gut versteckt in Art. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 11.3.2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1).

BMI/ BAuA: Unterlagen zum Gesundheitsschutz

Das BMI hat den "Gesundheitsförderungsbericht 2019 der unmittelbaren Bundesverwaltung" vorgelegt. Dieser umfasst neben den Statistiken über Krankheitstage und Arbeits-/ Dienstunfällen weitere Angaben zur Zusammensetzung der Beschäftigten.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin stellt ein neues <u>Handbuch Gefährdungsbeurteilung</u> zur Verfügung. Das Handbuch, das Grundlagenwissen, praktische Hilfe ebenso wie weiterführende Quellen bereithält, wird fortlaufend online aktualisiert. Das Handbuch kann auf der Website der BAuA (<u>www.baua.de</u>) kostenlos heruntergeladen werden. Vorsicht beim Druckbefehl: 611 S.!

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 4/2021 des "Personalrat" setzt den Schwerpunkt "Geschäftsführung des Personalrats – Sitzungen und Beschlüsse" mit Beiträgen über Beschlussfassung (B. Baumgarten), Protokoll-Regeln (L.-A. Klein), Außenvertretung durch den Vorstand (M. Kröll), gemeinsame und Gruppe-Beschlüsse (G. Herget), ferner Berichte zur Novellierung des BPersVG (N. Spilker), zur Impfpflicht nach Beamten- und Arbeitsrecht (H. Welkoborsky), Impfpriorisierung (M. Stepan), Datensicherheit bei e-mail-Verkehr (J. Haferkamp), Mitbestimmung bei Eingruppierung (S. Kunze) und der Neuregelung der Langzeitkonten für Beamte (N. Spilker).

Heft 4/2021 der "Personalvertretung" behandelt im Aufsatzteil "Geschlechterparität im Zuge der Personalratswahl" (A. Schneider) sowie "Aktuelle Entwicklungen im Soldatenbeteiligungsrecht" (DBwV-Referentin J. Richter), ferner Entscheidungen u.a. zu Leistungsvergütung für Freigestellte (BAG v. 26.8.2020 – 7 AZR 346/18 – mit Anmerkung Hebeler), Beteiligung bei Leistungsprämien für Beamte (VGH München v. 8.10.2020 – 17 P 18.2596) und Anhörung der ÖPR durch den GPR nach § 82 Abs. 2, 3 BPersVG (OVG Münster v. 6.7.2020 – 20 A 4056/18.PVB).

Facebook: Datenschutz nach Art des Hauses

Der Fratzebuch-Konzern bleibt seiner bekannt nutzerfreundlichen Geschäftspolitik treu: Im April ploppte auf, dass FB schon 2019 gerade mal 553 Mio. <u>Nutzerdatensätze</u> versemmelt hat, die jetzt frei im kriminellen Teil des Netzes kreisen.

Parallel dazu ergab sich, dass der inzwischen zu FB gehörige Dienst Whatsapp ungefragt den Status der Nutzes an beliebige Stalker verpetzt. Sahnehäubchen: diese Macke der Software lässt sich nicht einmal von technisch begabten Nutzern abstellen.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Der Wissenschaftliche Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums lieferte seinem Geldgeber Altmaier ein Gutachten "Digitalisierung in Deutschland – Lehren aus der Coronakrise" ab. Die Öffentlichkeit las ergriffen, das "Handelsblatt" ätzte etwa "archaische Zustände". Davon dann freilich reichlich.

Neues aus dem Bendler-Block: PSts, Eurodrohne, AFG, Macron

Kein Lotse, aber ein Flügelmann geht von Bord: Peter <u>Tauber</u>, parlamentarischer Staatssekretär im BMVg, musste seiner Gesundheit Tribut zollen, zog sich zu Ostern von seinen politischen Ämtern zurück, und tritt auch im September nicht mehr zur Wahl an.

Die "Eurodrohne" kommt, auch mit deutschem Geld, aber in der Bundeswehr ohne Bewaffnung, so die Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage FDP (BT-Drs 19/28083). Instruktiv dazu die säuerliche Debatte von Uniformträgern, die deshalb am Boden im Einsatz weiter mit "close air support" der USA oder gar keinem herumkrabbeln dürfen, auf <u>augengeradeaus.net</u>. Wie schön, dass SPD-Fraktionschef Mützenich in seinem 15%-Keller weiter sein gutes friedenspolitisches Gewissen pflegen kann.

Nun geht es doch aus Afghanistan "gemeinsam raus" – weil die USA auch unter Biden das Land als "basket case" bewerten, und folglich gehen sie mit dem ihnen eigenen Sinn für Symbolik am 11.9. exakt 20 Jahre nach "twin towers" aus dem Land. Ihre Bereitschaft, mit zuverlässig negativem Ergebnis dem schlechten Geld weitere Milliarden in dieses korrupte Feudalsystem hinterher zu werfen, ist erschöpft, und der Glaube daran, dort eine "Westminster-Demokratie" mittels Zeitmaschine platzieren zu können, aufgebraucht. AKK plant einen gedeckten Rückzug, die Bundeswehr soll also einige Wochen vorher den Norden verlassen.

Abseits der Tagespolitik: die SWP veröffentlichte eine beachtliche Studie über <u>Frankreichs Au-Ben- und Sicherheitspolitik unter Präsident Macron</u> - 54 Seiten über die "grandeur" des gallischen Hähnchens (und die Tücken des Traums von einer integrierten europäischen Sicherheitspolitik).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

AKTUELL: Walhalla liefert die Neuauflage des SBG-Kommentars, jetzt unter dem neuen Titel Soldatenbeteiligungsrecht mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, aus. Die Neuauflage ist "hardcover" und als e-book im Buchhandel und direkt beim Verlag verfügbar.



Ebenso beim Verlag: Die Neuauflage des kleinen Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht "Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer" ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte ausund fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine "in-house-Ausbildung". Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die

Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an. Gleiches gilt auch für alle anderen <u>Fortbildungen</u>, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn Telefon 0228/ 935 996 - 0 Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: <u>Kanzlei@baden-kollegen.de</u>
Homepage: <u>http://www.baden-kollegen.de</u>

